

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auswirkungen der Stundentafelverordnung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 214, 299) trat am 1. August 2025 in Kraft. Da für Musik- und Sportgymnasien separate Stundentafeln bestehen, wurde innerhalb der Verbandsanhörung die Gelegenheit genutzt, um u. a. mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverbandes Musikunterricht e. V. – Geschäftsstelle BMU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern die Regelungen zu erörtern.

Die Stundentafelverordnung basiert auf den Rahmenplänen der Fächer. Es galt, an allen Schulen zunächst die Kernfächer zu stärken, das Unterrichtsfach Geschichte ab Jahrgangsstufe 5 beginnen zu lassen, die Fächer Chemie und Politische Bildung/Sozialkunde verbindlich in Jahrgangsstufe 7 einzuführen und die berufliche Orientierung zu stärken. Allen Gymnasien, auch den Musik- und Sportgymnasien, stehen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 einheitlich 138 Wochenstunden zur Verfügung. Somit erhalten diese Gymnasien dieselbe Stundenausstattung wie mit der Kontingenzstundentafelverordnung. Darauf aufbauend erfolgte auch für Musik- und Sportgymnasien eine Umgestaltung der Stundentafel, die den Schulen weiterhin die Gelegenheit bietet, die besondere Profil-Beschulung durch neue Gestaltungsmöglichkeiten abzusichern.

Durch § 4 Absatz 4 der Stundentafelverordnung können dabei insbesondere die flexiblen Stunden Verwendung finden. § 7 Absatz 5 der Stundentafelverordnung sichert darüber hinaus die verbindliche und durchgängige Einwahl für das Fach Musik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10. Darüber hinaus ermöglicht § 5 der Unterrichtsversorgungsverordnung vom 7. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 70), weitere Zuweisungsmöglichkeiten zur Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler.

Weitere Unterstützung findet die musikalische und sportliche Profil-Ausbildung in den Ganztagsangeboten und den speziellen Förderungsmaßnahmen in diesen Schularten. Die Stundentafelverordnung bietet somit hinreichend Möglichkeiten, Unterrichtsangebote, abhängig von der schulischen Situation und mit Blick auf die individuelle Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler, umzusetzen, und beide Schularten bieten weiterhin eine spezielle musikalische und sportliche Ausbildung an. Die Musik- und Sportgymnasien arbeiten zunächst seit acht Monaten mit den veränderten Regelungen dieser Verordnung.

1. Welche Auswirkungen hatte die zum 1. August 2025 in Kraft getretene Änderung der Stundentafelverordnung auf die musikalische Ausbildung an den Musikgymnasien des Landes?
 - a) Wurden nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Unterrichtsangebote reduziert (z. B. Musik-Fachunterricht, Chor- und Ensembleunterricht etc.)?
 - b) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte aufgeschlüsselt nach Schule, Klassenstufe und Art der gekürzten Fächer)?
 - c) Sofern es Unterschiede zwischen den Musikgymnasien des Landes gibt: Worin liegen die Gründe für diese Unterschiede?

2. Welche Auswirkungen hatte die zum 1. August 2025 in Kraft getretene Änderung der Stundentafelverordnung auf die sportliche Ausbildung an den Sportschulen des Landes?
 - a) Wurden nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Unterrichtsangebote reduziert?
 - b) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte aufgeschlüsselt nach Schule, Klassenstufe und Art der gekürzten Fächer)?
 - c) Sofern es Unterschiede zwischen den Sportschulen des Landes gibt: Worin liegen die Gründe für diese Unterschiede?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Musikgymnasien erhalten laut Stundentafelverordnung in Klassenstufe 7 zwei sowie in den Klassenstufen 8 bis 10 jeweils drei Wochenstunden für den Musikunterricht. Die Sportgymnasien erhalten in den Klassenstufen 7 und 8 jeweils vier sowie in den Klassenstufen 9 und 10 jeweils zwei Wochenstunden. Die Zuweisungen entsprechen der bisherigen Kontingentstundentafel. Darüber hinaus können die Schulen flexible Stunden zur Ausgestaltung ihrer Profilschwerpunkte nutzen. Mit Beschluss der Schulkonferenz und Zustimmung der unteren Schulbehörde können in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bis zu vier Schülerwochenstunden für den Spezialzweig eingesetzt werden. Zusätzlich kann die Schülerwochenstundenzahl im Rahmen der Stundentafelverordnung um bis zu zwei Stunden erhöht werden. Jedes anerkannte Musik- und Sportgymnasium erhält zudem zehn zusätzliche Lehrkräftewochenstunden im Rahmen der Unterrichtsversorgungsverordnung. Diese können sowohl für ergänzende Unterrichtsangebote als auch für die Teilung von Klassen und Lerngruppen im Bereich der Begabtenförderung genutzt werden.

Zu 1 a) und 2 a)

Unterrichtsangebote im Rahmen der musikalischen und sportlichen Ausbildung an den Musik- und Sportgymnasien des Landes wurden nicht reduziert.

Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten gemäß § 39a des Schulgesetzes als selbstständige Schulen und verfügen über unterschiedliche Möglichkeiten bei der Umsetzung der Stunden-tafel. Im Rahmen dieser Vorgaben können die Schulen den Unterrichtsprozess eigenständig ausgestalten. Weiterhin können die zusätzlichen Lehrkräftewochenstunden sowohl für ergänzende Unterrichtsangebote als auch für die Teilung von Klassen und Lerngruppen im Bereich der Begabtenförderung eingesetzt werden.

Weitere Unterstützung erfährt die musikalische und sportliche Profil-Ausbildung durch Ganztagsangebote sowie spezielle Fördermaßnahmen in diesen Schularten. Den Schulen stehen damit weiterhin hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung, eine besondere musikalische bzw. sportliche Ausbildung sowie die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Zu 1 b) und 2 b)

Entfällt, da keine Reduzierungen erfolgt sind.

Zu 1 c) und 2 c)

Gemäß § 76 Absatz 9 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74), obliegt die Schulorganisation der jeweiligen Schule.

3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, bei der Stundentafel für Musik- und Sportschulen Nachsteuerungen vorzunehmen?
Wenn ja, welche?

Die zuständigen unteren Schulbehörden und auch die Landesregierung erkennen diesbezüglich derzeit keine Notwendigkeit zur Nachsteuerung bei der Stundentafelverordnung.